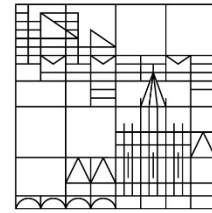


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2025

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelor-Studiengang Informatik**

Vom 29. Juli 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik

vom 29. Juli 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in der Fassung vom 27. Mai 2021 (Amtl. Bkm. 28/2021), zuletzt geändert am 15. März 2024 (Amtl. Bkm. 19/2024), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29. Juli 2025 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in der Fassung vom 27. Mai 2021 (Amtl. Bkm. 28/2021), zuletzt geändert am 15. März 2024 (Amtl. Bkm. 19/2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 9 folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Der Studiengang kann nach der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums im Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft der Universität Konstanz in Teilzeit studiert werden.“

2. In § 26 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Orientierungsprüfung muss einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende der Prüfungsphase des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Wurde eine Prüfungsleitung der Orientierungsprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Wurde bereits im ersten (Teilzeit-)Semester ein Erst- und Zweitversuch für das Basismodul Informatik 1 unternommen aber nicht bestanden, kann im zweiten (Teilzeit-)Semester eine zweite Wiederholung für das Basismodul Informatik 1 beantragt werden (§ 22 Abs. 3).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Konstanz, 29. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -